jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/15 7Ra111/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

ZPO §43 Abs1
ZPO §18
ZPO §19
ZPO §20

Rechtssatz

Der Nebenintervenient hat gegenüber der Gegenseite einen Kostenersatzanspruch nur im selben Verhältnis wie Hauptpartei, der sie beigetreten ist (vgl. OLG Wien vom 11.4.1984, 16 R 67/84 = WR 85). Daraus ergibt sich, daß dann, wenn die Partei, der er beigetreten ist, keinen Kostenersatzanspruch hat, ja sogar kostenersatzpflichtig gegenüber dem Prozeßgegner wird (im Rahmen der Kostenaufrechnung), ebenfalls dem Nebenintervenienten kein Kostenersa tzanspruch zusteht.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 146/03x. Diese ist nunmehr unter RW0000595 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 111/96m
  Entscheidungstext OLG Wien 15.05.1996 7 Ra 111/96m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000117

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at